

Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitt E (Arnstein – Großgartach)

Änderung des festgelegten Trassenkorridors im Bereich des Trassenkorridorsegments 335 im Bereich Leingarten/
Großgartach gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG)

Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 34
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung über die SUP-Pflicht sowie Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass das oben genannte Bundesfachplanungsvorhaben keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG und Anlage 6 des UVPG

Im Folgenden wird die geplante Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens unter Bezugnahme auf die räumliche Lage und die konkret zu prognostizierenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Gegenstand einer möglichen Bundesfachplanungs-Änderungsentscheidung sind die durch die Verschwenkung vom geplanten Trassenkorridor neu betroffenen sowie der entfallende Bereich des ursprünglich festgelegten Trassenkorridors. Daher ist der Gegenstand der SUP-Vorprüfung auf den von den Verschwenkungen neu betroffenen Bereich beschränkt. Im Übrigen ist die Fläche des Trassenkorridors bereits mit der Entscheidung für den Abschnitt E vom 24.09.2020 einer SUP unterzogen worden.

Die grundsätzlichen, einheitlichen Merkmale des Plans sind aus dem Bundesfachplanungsverfahren für Abschnitt E bekannt. Insofern wird auf die Bundesfachplanungsentscheidung zu Vorhaben 3 Abschnitt E (Az.: 6.07.00.02/3-2-5/25.0) vom 24.09.2020 und deren zugrundeliegende Unterlagen (insbesondere Unterlage 4 nach § 8 NABEG) verwiesen. Soweit konkret andere Merkmale bestehen, werden diese schutzgutbezogen aufgezeigt.

Schutzgüter und deren Kriterien, die im Folgenden nicht angesprochen werden, lassen keine erheblichen nachteiligen Veränderungen erwarten.

1 Grundlagen

1.1 Daten und Informationsgrundlage

Die Bundesnetzagentur hat der Vorprüfung folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Antrag der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH und Transnet BW GmbH vom 12.06.2026 (eingereicht am 02.07.2026) auf Änderung der ursprünglichen Bundesfachplanungsentscheidung

- Dokumentation der Ergebnisse der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.06.2026 (eingereicht am 02.07.2026)
- Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben 3 des Bundesbedarfsplangesetzes zu Vorhaben 3 Abschnitt E (Az.: 6.07.00.02/3-2-5/25.0) vom 24.09.2020 (ursprüngliche Bundesfachplanungsentscheidung)
- 1. Änderung der ursprünglichen Bundesfachplanungsentscheidung (Az.: 6.07.00.02/3-2-5-ÄBFP II#1) vom 31.03.2022
- Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zur Umweltverträglichkeit nach § 41 UVPG

1.2 Rechtsgrundlagen

Mit der ursprünglichen Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG legte die Bundesnetzagentur den Trassenkorridor der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel bis Großgartach (Vorhaben Nr. 3 Bundesbedarfsplan) für den Abschnitt E (Arnstein – Großgartach) fest. Diesen Trassenkorridor änderte sie im Bereich Bad Friedrichshall/Kochendorf und Untereisesheim in zwei Bereichen geringfügig. Zu den Details beider Entscheidungen wird auf diese verwiesen.

Der Vorhabenträger hat nun beantragt, diesen festgelegten Korridor auch im Bereich Leingarten/Großgartach zu ändern.

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist allerdings, dass eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 37 S. 1 UVPG nicht erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG, unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 6 zum UVPG, zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Berücksichtigt wird, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 34 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben.

1.3 Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenträger Tennet TSO GmbH und TransnetBW GmbH haben mit Antragsunterlage (vom 12.06.2026) am 02.07.2026 für diesen Abschnitt eine weitere Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung für das Bundesfachplanungssegment 335 (etwa zwischen Trassen-km 14+900 und Trassen-km 17+100) im Bereich Leingarten und Großgartach in Form einer leichten Verschwenkung beantragt.

1.4 Verschwenkungsbereich

Die neu aufzufahrende Strecke zum Schacht Großgartach lässt sich wegen weiträumiger Störungszonen nicht entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2023 verwirklichen. Im Rahmen einer Erkundungsbohrung im Rahmen der Bauausführung (2025) wurden geologische und hydrogeologische Randbedingungen bzw. Besonderheiten (wasserführende Störungszonen) angetroffen, die einen sichereren Vortrieb im Bereich des ursprünglich geplanten Trassenverlaufes nicht mehr im bisher geplanten Rahmen möglich machten. Um dennoch einen Anschluss der Trasse an den Schacht Großgartach zu ermöglichen, ist eine Westverschwenkung des Trassenkorridors zum Umgehen der Störungszonen beantragt. Der beantragte neue Korridorverlauf verlängert den ursprünglichen Korridor um ca. 1,7 km. Er stellt kurz vor dem Ende des Korridors einen kleinen Zipfel nach Westen dar. Er soll den ursprünglich festgelegten Korridor zunächst in westlicher Richtung nahezu vollständig verlassen, um anschließend nahezu rechtwinklig wieder nach in Richtung Schacht Großgartach zurückzuschwenken. Der mögliche Alternativkorridor ragt im TKS 335, Trassen-km 14+900 bis Trassen-km 17+100 über den nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (FTK) auf einer Länge von ca. 1,7 km bis zu 1,2 km nach Westen hinaus.

1.5 Standortbeschreibung

Der betroffene Verschwenkungsbereich im Raum Leingarten/ Großgartach umfasst laut der Unterlage der Vorhabenträger eine Fläche von 3.263.261,38 m². Der gesamte Bereich liegt in den Salzbergwerken unter Tage.

2 Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens (Merkmale der Änderung des Bundesfachplanungsverfahrens)

2.1 Wirkfaktoren

Die Wirkungen des Vorhabens, die sich potenziell nachteilig auf die Umwelt auswirken können sind die sog. Wirkfaktoren. In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Im Wesentlichen werden durch das Vorhaben im Bereich der Verschwenkungen baubedingte Wirkungen auftreten durch eine offene sowie geschlossene Bauweise und durch Baustraßen; Bodenbewegungen, z. B. Geräusche. Betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund von Wärmeabstrahlungen der Kabel entstehen. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Verschwenkungsbereich nicht zu erwarten. Die Wirkfaktoren werden in Anlehnung an FFH-VP-Info definiert.

2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

In dem untertägigen Verschwenkungsbereich befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Verschwenkungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Die Immissionssituation im Bergwerk ändert sich i. Ü. nicht gegenüber derjenigen, die der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 in der Fassung nach der 2. Änderung vom 31.03.2022 und der dafür durchgeführten SUP zugrunde lag. Die Vorhabenträger konnten insbesondere im letzten BFP-Änderungsantrag darlegen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm sowie der AVV Baulärm eingehalten werden. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

In dem untertägigen Verschwenkungsbereich befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Verschwenkungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich deshalb auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen.

Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Die folgenden Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG sind durch die beantragten untertägigen Änderungen nicht betroffen: Natura-2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

2.4 Schutzgüter Boden und Fläche

Es befinden sich keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial in dem untertägigen Verschwenkungsbereich. Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Boden i. S. d. Bodenschutzrechts ist bei dem rein untertägigen Verlauf ausschließ-

lich in puncto des Rohstoffes Salz konkret betroffen. Nach § 2 Abs. 1 BBodSchG liegt Boden in diesem Sinne lediglich vor, wenn es sich um die obere Schicht der Erdkruste handelt, soweit sie Träger der Bodenfunktionen des § 2 Abs. 2 BBodSchG ist. Die Bodenfunktion der Rohstofflagerung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. a BBodSchG wird allerdings lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Aufsuchen und Gewinnen dieses Rohstoffes unmöglich wird. Salzgewinnung ist nach wie vor möglich und wird durch die Neuauffahrung sogar direkt bewirkt.

Es sind untertägig keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

2.5 Schutzgut Wasser

Im unmittelbaren Bereich der neuen Trassenführung befinden sich in den hangenden Schichten verschiedene Grundwasserleiter sowie das Trinkwasserschutzgebiet Leingarten (Schutzzonen II und III). Basierend auf den Ergebnissen der seismischen Erkundung und der daraus abgeleiteten ausreichend hohen Mächtigkeit des Salzgesteins lässt sich jedoch zuverlässig folgern, dass durch die Streckenauffahrung im Verschwenkungsbereich weder hangende noch liegende, grundwasserführende Schichten betroffen werden, und somit auch Wasserschutzgebiete oder deren Einzugsgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Teufenlage von ca. 200 m und die vollständige Lage im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerke AG sind weitläufige Wasserwegsamkeiten im Bereich der geplanten, untertägigen Strecken nicht zu erwarten. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG:

Folgende Gebiete sind vom Änderungsgegenstand ebenfalls nicht betroffen, weder Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes noch Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

2.6 Schutzgut Landschaft

In dem untertägigen Verschwenkungsbereich befinden sich keine Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

2.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben hat im Bereich der Verschwenkung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

2.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Nähe des Verschwenkungsbereichs (Leingarten/Großgartach) befinden sich unter Tage keine Denkmale gemäß DSchG BW. Der vollständig außerhalb von Denkmalen und Verdachten auf Denkmale liegende Verschwenkungsbereich hat daher voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern können an sich regelmäßig auftreten, da viele Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern bestehen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten, sind aber im rein untertägigen Bereich nicht ersichtlich. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

3 Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Von dem Bundesfachplanungsvorhaben gehen voraussichtlich keine baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen aus. Sowohl einzeln als auch gemeinsam betrachtet ändert sich diese Einschätzung nicht. Zudem sind die überwiegenden Wirkungen in der Bauphase zu verorten und daher nur vorübergehend gegeben.

Als Ergebnis der SUP-Vorprüfung kann festgehalten werden, dass voraussichtlich für keines der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und der jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Einschätzung werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Ausgangsplanung berücksichtigt, die der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 sowie der Änderungsentscheidung vom 31.03.2022 zugrunde lagen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bundesfachplanungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 33 UVPG nicht erforderlich ist.